

Lehrfreiheit, MAG und Bewährungsfrist: zum Zweiten

Ärgerlich. Es wird keine Ruhe geben.

Der LVB empfiehlt, die Unternehmung endlich schnell einzustellen.

In lvb.inform 2.05/06 hatte der LVB seine Bedenken zu den geplanten Ordnungsänderungen vorgetragen und begründet. Parallel wurden Gespräche mit der Direktion geführt.

Beschlossen nein doch nicht und was schon wieder?

Das hätte man gleich bleiben lassen können. Im Info des Amts für Volksschulen erscheinen die Änderungen erneut; dabei musste für die Lehrerschaft der Eindruck entstehen, als sei mit der unveränderten Inkraftsetzung per Sommer 2006 zu rechnen. Eine Nachfrage bei der Direktion ergab, dass die Verordnungen noch nicht beschlossen worden seien.

Dabei muss die Frage erlaubt sein, wie das Amt für Volksschulen dann in dieser Phase der Bearbeitung bereits die gesamte Volksschullehrerschaft dahingehend informieren und die vorgebrachten Bedenken kurz und bündig abschmettern kann.

Vertrauensbildend wäre anders.

Lehrfreiheit

• Die Methodenfreiheit sei nicht in Frage gestellt, heisst es dort. Kommentar LVB: Das trifft zu: Die Methodenfreiheit bleibt tatsächlich bestehen. Sie wechselt einfach von der Lehrperson zur Schulleitung, so what! In jedem Herrschaftssystem bleibt die Freiheit bekanntlich auch erhalten, sie geht einfach auf den Herrscher über.

Eine Begründung für die Notwendigkeit dieser Massnahme fehlt nach wie vor und war auch im direkten Kontakt mit der Direktion nicht zu erfahren. Das ist keine gute Perspektive.

MAG

• Das Mitarbeitergespräch müsse deshalb auch von einem nicht als Lehrperson ausgebildeten Mitglied der Schulleitung durchgeführt werden könne, damit diese Person - es handelt sich kantonsweit um eine einzige (!) - „auch ein MAG machen können – allerdings kein vollwertiges, da diese Person ja keine Unterrichtsbeurteilung machen darf“. Im übrigen müsse dazu ja das Einverständnis der betreffenden Lehrperson eingeholt werden.

Man reibt sich die Augen. Werden in BL jetzt die Gesetze schon ad personam gemacht – damit die eine und einzige

Frau X. auch einmal kann, muss die Verordnung geändert werden? Und: Wem wäre nicht klar, dass es mit dem „freiwilligen Einverständnis“ einer Lehrperson nicht zum Besten bestellt sein muss, wenn die Gegenseite über die Verträge und damit über Brot und Einkommen bestimmt.

Bewährungsfrist

Zur Verkürzung der Bewährungsfrist: Auf der Direktion war nicht wirklich bekannt, dass man das ändern wollte. Dass man dort auch nicht wirklich wusste, warum das so sein müsste, ist nicht wirklich ein Trost.

Wer deklariert, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ernstnehmen zu wollen, müsste sich Besseres einfallen lassen.